



Landratsamt Erzgebirgskreis · Paulus-Jenisius-Str. 24 · 09456 Annaberg-Buchholz
32200

**Abteilung 3 - Soziales, Jugend und Gesundheit
Referat Jugendhilfe
SG Kindertageseinrichtungen/Jugendarbeit**

Stadtverwaltung Zwönitz
Markt 6
08297 Zwönitz

Bearbeiter/in: Frau Flämig
Dienstgebäude: Uhlmannstraße 1-3
09366 Stollberg
Zimmer-Nr.: 308
Telefon: 037296 591-2149
Telefax: 03733 831-2019
E-Mail: jana.fluemig@kreis-erz.de
Ihre Zeichen:
Ihre Nachricht:
Unsere Zeichen:
Datum: 12.06.2026

**Abstimmung zur Festlegung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson
(§ 14 Abs. 6 SächsKitaG i. V. m. der Richtlinie des Erzgebirgskreises zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege - RiLi Kindertagespflege)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Überprüfung ihrer Berechnungsvorlage vom 17.03.2026 (zuletzt geändert am 11.06.2026) zur Kalkulation der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson geben wir Ihnen Folgendes zur Kenntnis:

Die von Ihnen vorgesehene Festsetzung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgte auf der Grundlage der Kriterien der RiLi Kindertagespflege und gilt somit als mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt (RiLi Kindertagespflege Pkt. 6.1.5.).

Ausgangslage:

Ist die Kindertagespflegestelle im *Jugendhilfeplan des Erzgebirgskreises – Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege* aufgenommen, hat die Gemeinde die entsprechenden Kosten in Form einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für die Betreuung je Kind zu tragen und erhält dafür einen Landeszuschuss sowie den Elternbeitrag (§ 23 SGB VIII i. V. m. §§ 8 und 14 Abs. 6 SächsKitaG). Die laufende Geldleistung für Kindertagespflege umfasst nach § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge für eine angemessene Unfallversicherung sowie
- hälftige Erstattungen nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Sprechzeiten
Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Kontoinhaber: Landkreis Erzgebirgskreis
Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE30 8705 4000 3318 0029 67
BIC WELADED1STB
UST-IdNr. DE260587011



ERZGEBIRGSKREIS
MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT

Jede Gemeinde mit Kindertagespflege hat für die Höhe der laufenden Geldleistung – insbesondere für die Bestandteile Sachaufwand und Förderleistung – eine Kalkulation mit ortsüblichen Beträgen durchzuführen (Urteil Bundesverwaltungsgericht - BVerwG 2022 – 5 C 1/21). Die sich ergebende Höhe der laufenden Geldleistung ist in Abstimmung mit dem Erzgebirgskreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen (§ 14 Abs. 6 SächsKitaG).

Zur näheren Bestimmung der Kalkulationsgrundlagen und als Grundlage für das Abstimmungsverfahren hat der Jugendhilfeausschuss des Erzgebirgskreises eine Neufassung der Richtlinie des Erzgebirgskreises zu Leistungen der Jugendhilfe in Form von Kindertagespflege (RiLi Kindertagespflege) beschlossen (Beschluss zur Vorlagennummer 0960 vom 26.11.2025). Die Neufassung trat zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Hinweise:

Bitte legen Sie uns einen Nachweis (z. B. entsprechende Befassung im Stadt-/Gemeinderat) zur Umsetzung vor.

Die RiLi Kindertagespflege sieht eine jährliche Überprüfung der Kalkulation (jeweils zum Ende eines Jahres) vor. Bitte informieren Sie uns für eine erneute Abstimmung über das jeweilige Ergebnis.

Rückfragen beantworten wir gern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Jana Flämig
Fachberaterin
Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege